

Häufig gestellte Fragen zur Genehmigungserteilung im Taxen- und Mietwagenverkehr

Wie lange dauert die Bearbeitung meines Antrages auf Genehmigung?

→ Bitte rechnen Sie derzeit mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 6 Monaten. In diesem Zeitraum prüfen wir Ihren Antrag zunächst auf Vollständigkeit und alle erforderlichen Voraussetzungen. Da in dieser Phase gegebenenfalls noch Unterlagen nachgereicht werden müssen, kann sich das gesamte Verfahren auf etwa 10-12 Monate verlängern.

Wie kann ich die Antragsunterlagen einreichen?

→ E-Mail: fahrerlaubnis@havelland.de

Postweg: Landkreis Havelland, Fahrerlaubnisbehörde, 14710 Rathenow
persönliche Abgabe: nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Bitte beachten Sie, dass bei einer persönlichen Abgabe Vorort, keine Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit erfolgt.

Gibt es die Möglichkeit eines beschleunigten Antragverfahrens?

→ Nein. Die Anträge werden gemäß ihrem Eingang abgearbeitet.

Wie lange wird die Genehmigung für den Taxen- und auch Mietwagenverkehr erteilt?

→ Grundsätzlich bei Neubewerbern für 2 Jahre. Bei der Verlängerung der entsprechenden Konzession für 5 Jahre.

Müssen, für den Betrieb mit Mietwagen, für alle Fahrzeuge, Parkplätze vorgehalten werden?

→ Ja, ab einer Genehmigung für 3 Fahrzeuge. Bei einer Genehmigung für 1-2 Fahrzeuge, können die Fahrzeuge in den direkt an den Betriebssitz angrenzenden Straßen abgestellt werden, sofern hier nachweislich das Parken im öffentlichen Verkehrsraum gestattet ist.

Dürfen für den Betrieb mit Mietwagen, die Fahrzeuge auch an einem anderen Ort, außer dem Betriebssitz abgestellt werden?

→ Nein, das Abstellen der Fahrzeuge ist nur am Betriebssitz möglich.

Wann müssen, für den Betrieb mit Mietwagen, die Fahrzeuge vorgehalten werden?

→ Sofern die Fahrzeuge erst nach Genehmigungserteilung angeschafft werden sollen, wird im Genehmigungsbescheid eine Frist von 12 Wochen festgesetzt, innerhalb derer die Unterlagen (Zulassungsbescheinigung, HU-Bericht, Eichbescheinigung) zu der genehmigten Anzahl an

Fahrzeugen eingereicht werden müssen, da andernfalls, bei nicht fristgemäßer Einreichung, die Konzessionen für diese Fahrzeuge ohne weiteres verfallen. Die 12-Wochenfrist beginnt mit Datum des Genehmigungsbescheides.

Gibt es Ausnahmegenehmigungen für die Pflicht zur Ausstattung der Mietwagen mit Alarmanlage und Wegstreckenzähler?

→ Nein, es gibt keine Ausnahmegenehmigung mehr von der Pflicht zur Ausstattung der Mietwagen mit Alarmanlage und Wegstreckenzähler.

Ab wann benötige ich einen Betriebsleiter und einen stellvertretenden Betriebsleiter?

→ Ab einer Genehmigung von mehr als 10 Fahrzeugen wird die Bestellung eines Betriebsleiters und eines stellvertretenden Betriebsleiters gefordert.

Benötigen der Betriebsleiter und der stellvertretende Betriebsleiter eine Fachkundeprüfung im Sinne des § 4 PBZugV?

→ Nein, sofern der Betriebsführer/Geschäftsführer über eine Fachkundeprüfung verfügt. Für den Betriebsleiter und den stellvertretenden Betriebsleiter gilt § 4 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 3 BOKraft. Danach müssen für beide Personen die für die technische Leitung des Betriebes und die für die Verwaltung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen nachgewiesen werden. Als Nachweise gelten Arbeitsverträge, Arbeitszeugnisse, Abschlusszeugnisse oder o.Ä.. In einer einzelfallbezogenen Prüfung stellt die Genehmigungsbehörde dann fest, ob die Voraussetzungen gegeben sind.

Ab wann ist eine allgemeine Dienstanweisung erforderlich?

→ Eine Dienstanweisung muss erlassen werden, wenn ein Betriebsleiter bestellt wird. Die Dienstanweisung ist in geeigneter Weise bekanntzumachen. Die Pflicht zur allgemeinen Dienstanweisung ergibt sich aus § 3 Abs. 2 BOKraft. Demgemäß gilt, soweit es die Größe des Unternehmens oder andere betriebliche Umstände erfordern, erlässt der Unternehmer eine allgemeine Dienstanweisung. Die Genehmigungsbehörde kann den Erlass einer allgemeinen Dienstanweisung verlangen.

Was muss die allgemeine Dienstanweisung enthalten?

→ Gemäß § 3 Abs. 3 BOKraft enthält die allgemeine Dienstanweisung Bestimmungen über den Aufgabenbereich, die Verantwortlichkeit und das Verhalten des Fahr- und Betriebspersonals während des Dienstes, insbesondere

1. die für den Fahrdienst maßgebenden Vorschriften dieser Verordnung sowie die sonst für die sichere Durchführung des Betriebs geltenden Vorschriften,
2. Anweisungen über Maßnahmen, die bei Betriebsunfällen und -störungen getroffen werden müssen,
3. Bestimmungen, soweit sie durch die örtlichen Verhältnisse oder durch die Eigenart der Betriebsanlagen, der Fahrzeuge oder des Betriebs bedingt sind.